

Sitzung vom 11. November 2009

1765. Anfrage (Durchsetzung von regierungsrätlichen Anordnungen)

Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonau, sowie die Kantonsräte Hans Läubli, Affoltern a. A., und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 24. August 2009 folgende Anfrage eingereicht:

In der letzten Woche der Sommerferien wurde auf dem Uetliberg mit dem Einbau eines Hartbelages auf dem Wanderweg zwischen Ringlikon und Uto Kulm begonnen. Die Baudirektion hat am 10. August 2009 vorgängig einen sofortigen Baustopp für die Arbeiten verfügt. Die Stadt Zürich hat diesem Baustopp Folge geleistet, die Gemeinde Uitikon nicht.

Fragen:

1. Wann und durch wen wurde die Baubewilligung für diesen Strassenausbau ausserhalb des Siedlungsgebietes am Uetliberg erteilt?
2. Nimmt es der Regierungsrat hin, dass sich eine Gemeinde über einen Regierungsratsbeschluss und die Verfügung der Baudirektion hinwegsetzt?
3. Welches sind die Konsequenzen für die Gemeinde?
4. Die Kurven der Uetlibergstrasse und ein Stück der Strasse auf Stadtzürcher Gebiet sowie der oberste Abschnitt des Wanderweges bis zur Aussichtskanzel auf Stalliker Gebiet wurden bereits in früherer Zeit mit einem Hartbelag versehen. Wann wurde die Bewilligung dafür erteilt?
5. In welcher Weise stellt der Regierungsrat sicher, dass die Wege, die der Erholung und dem Wandern dienen, in ihrer Qualität (Belag, Beschränkung der Zulassung des Fahrverkehrs) erhalten bleiben?
6. Art. 7 des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG) lautet: «Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.»
Welcher Zwang besteht oder bestand auf dem Uetliberg, die bestehenden Wanderwegverbindungen von der Uetliberg- bzw. Gratstrasse auf kleine Nebenwege zu verlegen?
7. Kann aufgrund der derzeitigen Fussgängerfrequenzen die Verlegung des Wanderweges – weg von der Uetliberg- bzw. Gratstrasse – auf kleine Nebenwege als angemessener Ersatz bezeichnet werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lisette Müller-Jaag, Knonau, Hans Läubli, Affoltern a. A., und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die Einbringung der Schottertränkung in die Uetlibergstrasse wurde von der Gemeinde Uitikon vorgängig kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Die Gemeinde ging davon aus, dass diese Sanierung eine nicht bewilligungspflichtige Unterhaltsmassnahme darstelle. Somit wurden bisher auch keine Bewilligungen für die entsprechenden Sanierungsarbeiten erteilt.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Gemeinde Uitikon hat Anfang Oktober 2009 bei der Baudirektion ein nachträgliches Baugesuch für die Sanierung der Uetlibergstrasse eingereicht. Im Rahmen dieses Baugesuchsverfahrens wird geklärt, ob für die bereits erfolgten Sanierungsarbeiten eine nachträgliche Bewilligung erteilt werden kann. Für den Fall der Verweigerung der nachträglichen Bewilligung trägt die Gemeinde Uitikon das Kostenrisiko für eine allfällige Rückführung des sanierten Teils der Uetlibergstrasse in den rechtmässigen Zustand.

Zu Frage 4:

Für die angeführten teilweisen Hartbelag-Einbringungen liegen gemäss derzeitigem Kenntnisstand keine Bewilligungen vor.

Zu Frage 5:

Mit Rundschreiben vom 6. April 2004 an alle Stadt- und Gemeinderäte des Kantons Zürich hat die Baudirektion auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704) und auf die Bewilligungspflicht betreffend Einbringung von Deckbelägen ausserhalb von Bauzonen gemäss dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) hingewiesen. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 179/2006 betreffend Gebrauch von bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen auf Flur-, Fuss- und Wanderwegen hielt der Regierungsrat dazu Folgendes fest: «Insbesondere Asphalt-Recyclingmaterial wird in grossen Mengen und vergleichsweise billig auf dem Markt angeboten. Entsprechend besteht ein Interesse der Weegeigentümer an der Verwendung dieser Materialien. Für Wanderwege im Sinne des FWG sind sie ungeeignet, weil die Wegkonstruktion diesfalls aus umweltrechtlichen Gründen zwingend einen Hartbelag aufweisen muss, damit keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Für die übrigen (Flur-)Wege ist die Verwendung von

bitumen-, teer- oder zementartigen (Recycling-)Materialien in den meisten Fällen zumindest nicht erwünscht. Für den Erhalt des Kiesbelages sprechen je nach Exposition landschaftliche Gründe und allgemein der Umstand, dass diese Wege im Gegensatz zu Wanderwegen zwar nicht vorwiegend, aber doch regelmässig von Erholungsuchenden begangen werden. Abgesehen von den erwähnten objektiv begründbaren Ausnahmen für kurze Wegstrecken werden für Wege des Wanderwegnetzes nach FWG keine bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge zugelassen.»

Bei Gesuchen um Einbringung von Hartbelägen wird seitens der kantonalen Bewilligungsinstanzen im Sinne des FWG und der Verordnung vom 26. November 1986 über Fuss- und Wanderwege (FWV, SR 704.1) entschieden. Dies bedeutet meistens eine Lösung ohne Hartbelag oder die Beschränkung auf das zwingend notwendige Mindestmass. Auch die Fachorganisation Zürcher Wanderwege (ZAW) sorgt in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege beim Amt für Raumordnung und Vermessung der Baudirektion für die Qualitätssicherung bzw. Qualitätsverbesserung im Bereich des kantonalen Fuss- und Wanderwegnetzes, das in den regionalen Richtplänen festgelegt ist. Im vergangenen Jahrzehnt hat der Anteil an Naturbelägen, gemessen am Gesamtnetz, nicht abgenommen, sondern leicht zugenommen. Für andere Wege, die nicht als Fuss- und Wanderwege dienen, sind die Bestimmungen des FWG nicht anwendbar, was jedoch nicht heissen will, dass in diesen Fällen in der Belagsfrage keine Einschränkungen vorgenommen werden dürfen.

Das Fuss- und Wanderwegnetz verläuft zu einem grossen Teil auf Flur- und Waldbewirtschaftungswegen. Auf diesen Wegen ist in der Regel kein grosses Verkehrsaufkommen vorhanden. Die Wanderinnen und Wanderer sind nur Mitbenützer und haben land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, den Veloverkehr sowie bei Hofzufahrten auch zusätzlichen Fahrverkehr zu dulden. Gemäss Art. 3 FWG können auch schwach befahrene Strassen als Verbindungsstücke im Wanderwegnetz dienen. Die zuständigen kantonalen Fachstellen sind jedoch bestrebt, die Erholung suchenden Fussgängerinnen und Fussgänger auf Wegen abseits des Fahrverkehrs zu führen.

Zu Frage 6:

Bei der Oberholz-Kurve verläuft der Wanderweg bereits seit einiger Zeit abseits der Uetlibergstrasse. Dem entsprechend ist auch die Linienführung im regionalen Richtplan Limmattal festgelegt. Die Wanderweg-Signalisation im Abschnitt direkt ab Station Ringlikon bergwärts wurde von der Fachorganisation ZAW vor ein bis zwei Jahren geändert (gemäss Richtplaneintrag verläuft der Wanderweg allerdings noch

immer auf der Uetlibergstrasse). Ausschlaggebend für die Verlegung war die Zunahme des motorisierten Verkehrs wie auch des Veloverkehrs (Biker), Ziel war aber auch eine Attraktivitätssteigerung (im Sinne einer Alternative zum monotonen Fahrweg). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bei vorgesehenen Routenänderungen (Signalisationsänderungen), die über die Fachorganisation ZAW laufen, immer ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird. Die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen können damit in diesem Verfahren ihre Interessen einbringen.

Mit dem vorliegenden Alternativangebot eines signalisierten Wanderweges wird nicht ausgeschlossen, dass das Gros der Ausflüglerinnen und Ausflügler, die am Uetliberg als Spaziergängerinnen und Spaziergänger unterwegs sind, auch weiterhin die Uetlibergstrasse benützen können und dürfen. Auch bei Dämmerung oder im Winter bei Schnee wird diese Verbindung für Fussgängerinnen und Fussgänger als sichere und attraktive Verbindung dienen.

Zu Frage 7:

Der Uetliberg ist ein beliebtes und viel begangenes Ausflugsziel für Wanderinnen und Wanderer, Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Erholungsuchende, Sportlerinnen und Sportler usw. Dementsprechend sind die Fussgängerfrequenzen zumindest zeitweise sehr hoch. Auf dem Streckenabschnitt Station Ringlikon bis Uto Kulm sind unter den Wegbenutzenden verschiedene Gruppen, mit unterschiedlichem Schuhwerk, Fussgängerinnen und Fussgänger mit Kinderwagen, geübte Wanderinnen und Wanderer und weniger trittsichere Fussgängerinnen und Fussgänger, anzutreffen. Ein ausserhalb des Siedlungsgebietes verlaufender Wanderweg hingegen, der auch Treppenstufen und Stege aufweisen kann, ist nicht für alle Fussgängergruppen geeignet. Trotz der alternativen Wanderwegführung abseits der Uetliberg-/Gratstrasse soll die Strasse auch weiterhin in erster Linie den zu Fuss gehenden Ausflüglerinnen und Ausflüglern zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass am Uetliberg für alle Fussgängergruppen wie auch für die Velofahrenden ein geeignetes Wegangebot vorhanden ist; dies unter bestmöglicher Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi